

# AIA Glossar (Unternehmen)

## Aktiver NFE

Ein NFE ist ein Aktiver NFE, wenn die Anforderungen von einer oder mehreren der nachfolgenden Subkategorien erfüllt sind:

- **Aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte**  
Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder eines anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenzeinnahmen, Renten) und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- **Börsennotierter NFE**  
Die Anteile des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt.
- **Verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Rechtsträgers**  
Der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- **Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank**  
Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein anderer Rechtsträger, der vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- **Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist**  
Die Geschäftstätigkeit des NFE besteht im Wesentlichen darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als solche NFE gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.
- **Start-up NFE**  
Der NFE geht noch keinen Geschäften nach und ist noch nie Geschäften nachgegangen, investiert jedoch in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit seiner Errichtung erfüllt der NFE diese Ausnahmebestimmung indessen nicht mehr.
- **NFE in Liquidation**  
Der NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.
- **Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist**  
Die Tätigkeit des NFE besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.
- **Non-Profit NFE**  
Der NFE erfüllt kumulativ die folgenden Anforderungen:
  - er wurde in seinem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in seinem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
  - er ist in seinem Sitzland einkommenssteuerbefreit;
  - er hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
  - die geltenden Gesetze im Sitzland des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE erlauben es nicht, dass natürlichen Personen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen Erträge oder Vermögen des NFE ausgezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht im Rahmen der wohlthätigen Aktivitäten des NFE oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung des fairen Marktpreises von Gütern, die der NFE erworben hat, erfolgt; und
  - die geltenden Gesetze des Sitzlandes des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE sehen vor, dass infolge der Abwicklung oder Auflösung des NFE dessen gesamtes Vermögen einem staatlichen Rechtsträger oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zukommt oder der Regierung des Sitzlandes des NFE oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes anheimfällt.

### **Beherrschende Personen**

Der Begriff beherrschende Personen bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protoktor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörenden natürlichen Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Personen ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force“, „FATF“) vereinbar ist, bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16).

### **Einlageninstitut**

Der Begriff Einlageninstitut bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

### **Finanzinstitut**

Der Begriff Finanzinstitut bezeichnet ein Verwahrinstitut, Einlageninstitut, (verwaltendes oder professionell verwaltetes) Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

### **Finanzvermögen**

Der Begriff Finanzvermögen umfasst Wertpapiere (z.B. Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen, sonstige Schuldkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, Basiswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen an Wertpapieren (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen.

Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine nicht Fremdkapital darstellenden, unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

### **Verwaltendes Investmentunternehmen**

Der Begriff Investmentunternehmen bezeichnet einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere dieser Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

### **Kontoinhaber**

Der Begriff Kontoinhaber bezeichnet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne von AIA, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für AIA-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

### **Meldepflichtiges Konto**

Der Begriff meldepflichtiges Konto bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein Passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert wurden.

### **Meldepflichtige Person**

Der Begriff meldepflichtige Person bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine Internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

### **Meldepflichtiger Staat**

Der Begriff meldepflichtiger Staat bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen verpflichtet (meldepflichtige Konten), und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist:

<https://www.sif.admin.ch/sif/en/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>.

## **NFE (Non-Financial Entity)**

Ein NFE ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

### **Passiver NFE**

Der Begriff Passiver NFE bezeichnet einen NFE, der kein Aktiver NFE ist. Des Weiteren wird ein Kontoinhaber, der aus der Sicht der Schweiz in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist, für AIA-Zwecke als Passiver NFE behandelt.

### **Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU)**

Der Begriff PVIU bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein (verwaltendes) Investmentunternehmen handelt. Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger, entweder direkt oder über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt. Der Begriff PVIU bezeichnet einen Rechtsträger der als Hauptaktivität eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten für einen Kunden ausführt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagezertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.

### **Spezifizierte Versicherungsgesellschaften**

Der Begriff spezifizierte Versicherungsgesellschaft bezeichnet einen Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft ist und der rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge verpflichtet ist.

### **Staat der steuerlichen Ansässigkeit**

Grundsätzlich gilt ein Rechtsträger als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn dieser gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit, Ort der effektiven Verwaltung oder Gründung oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates. Rechtsträger, die in mehreren Staaten ansässig sind, können – sofern anwendbar – anhand der Zuweisungskriterien („tie-breaker-rules“) des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen.

### **Teilnehmender Staat**

Der Begriff teilnehmender Staat bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist: <http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-committments.pdf>.

### **TIN**

Der Begriff TIN bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer („Taxpayer Identification Number“) oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

### **Verbundener Rechtsträger**

Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte des Rechtsträgers.

### **Verwahrinstitut**

Der Begriff Verwahrinstitut bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.